



## Zusatzvereinbarung für Kontrollfahrer/-innen

zwischen

dem Tierschutzverein Gießen und Umgebung e.V.

- nachfolgend Auftraggeber

und

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Straße/Hausnr.: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_ Fax: \_\_\_\_\_

- nachfolgend Kontrollfahrer/-in

wird folgende Vereinbarung getroffen:

### 1. Tätigkeit

Der/die Kontrollfahrer/-in übernimmt für den Tierschutzverein ehrenamtlich die Vor- und Nachkontrollen abgegebener Tierheimtiere, insbesondere die der Hunde.

### 2. Weisungsrecht

Der/die Kontrollfahrer/-in richtet sich bei der Erfüllung seiner/ihrer Tätigkeit nach den Weisungen des Vorstandes oder der Person(en), die hierzu vom Vorstand ermächtigt worden sind.

Für die Dokumentation der Kontrollen sind ausschließlich die dafür, vom Tierschutzverein ausgegebenen Kontrollbögen zu verwenden und monatlich direkt an den Verein/das Tierheim zurückzusenden.

Bei Beanstandungen an der artgerechten Tierhaltung oder –behandlung sind diese schriftlich, in ausreichender Form, zu dokumentieren. In dringenden Fällen ist das Tierheim umgehend unter der Notfallnummer: 0177/1962647 zu informieren.



Das Tierheim Gießen arbeitet mittlerweile sehr eng mit den zuständigen Behörden zusammen. Daher ist es unumgänglich, dass bei Beanstandungen und/oder nicht artgerechter Tierhaltung alle erforderlichen Aktivitäten zentral vom Tierheim aus eingeleitet werden.

Es darf kein Tier, ohne Absprache mit der/den zuständigen Person(en) des Tierschutzvereines eingezogen werden.

### 3. Haftung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Deckung eventueller Schäden, die der/die Kontrollfahrer/-in gegenüber Dritten verursacht, eine Haftpflichtversicherung zu stellen. Der Versicherungsschutz entfällt bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Schädigungen. Schäden am Eigentum des/der Kontrolleurs/-in sind nicht versichert. Dies gilt insbesondere für den eigenen PKW, der zum Transport des Tieres bzw. zu Kontrollfahrten genutzt wird und Schäden innerhalb der Wohnung, sofern ein Tier eingezogen und vorübergehend in der Wohnung gehalten werden muss.

### 4. Gültigkeit

Die Gültigkeit der Zusatzvereinbarung für Kontrollfahrer/-innen ist nur im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der

#### VEREINBARUNG FÜR EHRENAMTLICHE MITARBEITER IM TIERHEIM GIESSEN

gültig. Dies bezieht sich vor allem auf die dort aufgeführten §§ zu den Punkten:

Verschwiegenheit, Vertragsdauer und Abweichende Regelungen.

Datum: \_\_\_\_\_

---

Tierschutzverein Gießen

---

Kontrollfahrer/in